

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der DaimlerChrysler AG gemäß § 161 AktG

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Bei ihrer erstmals für das Jahr 2002 angeordneten Abgabe kann die Erklärung auf die Mitteilung beschränkt werden, dass den Empfehlungen entsprochen wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen. Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat der DaimlerChrysler AG haben sich entschlossen, nicht nur Abweichungen von im Kodex enthaltenen Empfehlungen (dazu I.), sondern auch – ohne dass insoweit eine Rechtspflicht bestünde – Abweichungen von im Kodex enthaltenen Anregungen (dazu II.) offen zu legen.*

I. Empfehlungen

Vorstand und Aufsichtsrat der DaimlerChrysler AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 26.11.2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird. Lediglich die folgenden Empfehlungen werden nicht angewendet:

1. Ziffer 3.8 Abs. 2

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D & O-Versicherung ab, so soll nach Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die D & O-Versicherung der DaimlerChrysler AG für Vorstand und Aufsichtsrat sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen sowie wissentliche Pflichtverletzungen vor.

* Im vorliegenden Text wird aus Gründen der sprachlichen Einfachheit lediglich die männliche Form verwandt. Inhaltlich sind gleichermaßen weibliche wie männliche Personen gemeint.

Versicherungsschutz wird nur für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Nur in diesem Rahmen stellt sich daher die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts.

Ein Selbstbehalt für fahrlässiges Verhalten von Aufsichtsratsmitgliedern empfiehlt sich nicht. Die DaimlerChrysler AG ist bestrebt, für ihren Aufsichtsrat herausragende Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland mit großer unternehmerischer Erfahrung zu gewinnen. Dieses Ziel könnte beeinträchtigt werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der DaimlerChrysler AG mit weitreichenden Haftungsrisiken auch im Bereich fahrlässigen Verhaltens rechnen müßten. Dies gilt insbesondere deshalb, weil im Ausland ein Selbstbehalt weithin unüblich ist.

Auch für leicht oder grob fahrlässiges Verhalten von Vorstandsmitgliedern sieht die D & O-Versicherung der DaimlerChrysler AG keinen Selbstbehalt vor. In Fällen grob fahrlässiger Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern kann der für Personalangelegenheiten zuständige Präsidialausschuss des Aufsichtsrats einen prozentualen Abschlag von dem variablen Teil der Vergütung des betreffenden Vorstandsmitgliedes beschließen, womit im wirtschaftlichen Ergebnis ein Selbstbehalt erreicht wird. Diese Regelung trägt nach Ansicht der DaimlerChrysler AG einer sachgerechten Beurteilung von Einzelfällen besser Rechnung als der pauschalierende Ansatz des Kodex.

2. Ziffer 4.3.5

Gemäß Ziffer 4.3.5 des Kodex sollen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

Aus Gründen der Praktikabilität der Aufsichtsrats Tätigkeit wird die Zustimmung nicht vom Gesamtgremium, sondern vom Aufsichtsratsvorsitzenden erteilt. Aus demselben Grund wird sie ferner nur in Fällen vergüteter Nebentätigkeiten verlangt (aber z. B. nicht bei ehrenamtlichen Beirats- oder Stiftungsrats Tätigkeiten). Über die diesbezüglichen Entscheidungen des Aufsichtsratsvorsitzenden wird das Präsidium informiert.

3. Ziffer 5.4.5

Gemäß Ziffer 5.4.5 Abs. 2 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Es ist beabsichtigt, über den Vorschlag einer entsprechenden Satzungsänderung zur Einführung einer erfolgsabhängigen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Gemäß Ziffer 5.4.5 Abs. 3 des Kodex sollen die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden.

Eine individualisierte Angabe ist ab dem Geschäftsjahr 2004 vorgesehen. Im Jahr 2004 werden die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat neu gewählt werden. Daher erscheint es angemessen, ab diesem Zeitpunkt eine individualisierte Angabe vorzunehmen und bis zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen oder gewährten Vorteile zusammenfassend für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder darzustellen.

4. Ziffer 7.1.4

Nach Ziffer 7.1.4 des Kodex soll die Gesellschaft eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, in der u. a. das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres angegeben werden soll.

Von der Angabe des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres wird abgesehen. Denn zum einen orientieren sich die Steuerungsmechanismen der DaimlerChrysler AG nicht an juristischen Einheiten, sondern an Geschäftseinheiten, über deren Ergebnisse die Segmentberichterstattung Auskunft gibt. Zum anderen würde eine derartige Ergebnisangabe keine aussagekräftigen Informationen liefern, weil solche Ergebnisangaben auf unterschiedlichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften beruhen. Schließlich können große Missverständnisse durch die separate Darstellung von Einzelabschlüssen ohne genaue Abgrenzung zu den zu konsolidierenden Tochterunternehmen entstehen.

II. Anregungen (*Hinweis: zur Erläuterung von Abweichungen von Anregungen besteht keine Verpflichtung*)

Vorstand und Aufsichtsrat der DaimlerChrysler AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 26.11.2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Anregungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird. Lediglich die folgenden Anregungen werden nicht angewendet:

1. Ziffer 2.3.3

Der Vorstand sollte nach Ziffer 2.3.3 des Kodex für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Es ist – wie sogleich zu Ziffer 2.3.4 des Kodex dargelegt wird – nicht beabsichtigt, die gesamte Hauptversammlung im Internet zu übertragen. Es wird daher regelmäßig kein Erfordernis bestehen, sich während der Hauptversammlung mit dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Darüber hinaus lassen sich technische Probleme bei der Sicherstellung der Erreichbarkeit des Vertreters über die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien nicht ausschließen.

2. Ziffer 2.3.4

Die Gesellschaft sollte den Aktionären nach Ziffer 2.3.4 des Kodex die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen.

Die Hauptversammlung wird bis zum Ende des Berichts des Vorstandes im Internet übertragen. Eine weitergehende Übertragung, insbesondere eine solche der Wortbeiträge einzelner Aktionäre, könnte als weitgehender Eingriff in die Persönlichkeits-sphäre auch von Aktionären empfunden werden. Deshalb soll von einer derartigen Übertragung abgesehen werden.

3. Ziffer 4.2.4

Die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses sollten gemäß Ziffer 4.2.4 individualisiert erfolgen.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird dargestellt, aufgeteilt in fixe und variable Bestandteile sowie in Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Diese Angaben sind wesentlich für die Beurteilung, ob die Aufteilung der Vergütung in garantierte und erfolgsabhängige Teile angemessen ist und ob von der Vergütungsstruktur die beabsichtigte Anreizwirkung für die Vorstandsmitglieder ausgeht. Sie werden erstmals im Jahr 2003 für das Geschäftsjahr 2002 gemacht. Da es sich beim Vorstand der

DaimlerChrysler AG um ein Kollegialorgan handelt, kommt es entscheidend auf die Anreizwirkung für das Gesamtorgan, nicht auf jene für einzelne Vorstandsmitglieder an. Im übrigen droht eine individualisierte Angabe zu einer Nivellierung leistungs- und aufgabenbezogener Vergütungsdifferenzen zu führen.

4. Ziffer 5.2

Nach Ziffer 5.2 des Kodex sollte der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) innehaben.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat gegenwärtig den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne. Um während der laufenden Amtsperiode des Aufsichtsrats eine Neuverteilung der Zuständigkeiten zu vermeiden, wird der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz im Prüfungsausschuss bis zur Neuwahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat im Jahr 2004 ausüben. Danach wird der Aufsichtsrat über den Sachverhalt erneut entscheiden.

5. Ziffer 5.4.4

Nach Ziffer 5.4.4 des Kodex kann durch die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen und für unterschiedliche Amtsperioden Veränderungserfordernissen Rechnung getragen werden.

Es ist beabsichtigt, unterschiedliche Amtsperioden bei der Neuwahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat im Jahr 2004 einzuführen, weil andernfalls in bestehende Bestellungen eingegriffen werden müßte.

6. Ziffer 5.4.5

Gemäß Ziffer 5.4.5 Abs. 3 des Kodex sollte die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Ferner sollte eine erfolgsabhängige Vergütung auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.

Eine individualisierte Angabe wird ab dem Geschäftsjahr 2004 erfolgen. Im Jahr 2004 werden die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat neu gewählt werden. Daher erscheint es angemessen, ab diesem Zeitpunkt eine individualisierte Angabe vorzunehmen und bis zu diesem Zeitpunkt eine zusammenfassende Darstellung für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder vorzunehmen.